

# Leitung der LPG und Verwirklichung der genossenschaftlichen Demokratie

Prof. Dr. sc. ROSMARIE TRAUTMANN,  
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle

Ein wesentlicher Bestandteil des neuen LPG-Gesetzes ist die aktive Teilnahme der Genossenschaftsbauern an der Leitung, Planung und Organisation ihrer LPG.\*<sup>1</sup> Die Eigenverantwortung jeder LPG bei der Lösung ihrer Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der SED und der Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 3 LPG-G) begründet sowohl Rechte als auch Pflichten. So ist sie berechtigt, ihre gesellschaftlichen Beziehungen selbst zu gestalten (§ 6 LPG-G), und durch Rechtsvorschriften verpflichtet, solche Entscheidungen herbeizuführen, die z. B. für die Regulierung gesellschaftlicher Verpflichtungen und für die Gestaltung der innergenossenschaftlichen Beziehungen sowie der Rechtsverhältnisse mit Kooperationspartnern und anderen sozialistischen Betrieben notwendig sind. Die Leitungsorgane der LPG erarbeiten unter Einbeziehung der Genossenschaftsbauern die notwendigen rechtlichen Leitungsmittel, mit denen die Erfüllung der Aufgaben durch die Konkretisierung von Rechten und Pflichten gesichert wird.

## Weitere Entfaltung der genossenschaftlichen Demokratie

Eigenverantwortung der LPG heißt weiter, daß auch Entscheidungen selbst unter Einbeziehung der Genossenschaftsbauern vorbereitet und getroffen werden. Die vom Gesetz geregelten bzw. empfohlenen Formen für die Teilnahme der Genossenschaftsbauern an der Leitung der LPG sind zu aktivieren und entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen zu vervollkommen. Die Entfaltung der genossenschaftlichen Demokratie in allen Bereichen des genossenschaftlichen Lebens ist objektiv erforderlich, um der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der LPG entsprechen zu können, um die politisch motivierte Ausschöpfung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaftsbauern zu fördern und um „hohes staatsbürgerliches Bewußtsein, Schöpferum, Initiative, Leistungsbereitschaft und hohe Arbeitsdisziplin“ zu entfalten.<sup>2</sup>

Mit dem LPG-Gesetz wird dieser Prozeß gefördert. Die Teilnahme der Genossenschaftsbauern an der Leitung der LPG schließt ihre Einflußnahme auf die Gestaltung gesellschaftlicher Beziehungen ein. Daraus folgt die komplexe Kennzeichnung der wesentlichsten Wirkungsbereiche genossenschaftlicher Demokratie in § 6 Abs. 3 LPG-G:

1. Wichtigstes Wirkungsfeld der genossenschaftlichen Demokratie ist die zunehmend kooperativ organisierte genossenschaftliche Arbeit. Durch die Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit schaffen die Genossenschaftsbauern die Voraussetzungen für die Erfüllung der Pflichten der LPG gegenüber dem Staat, für die Stabilisierung der ökonomischen Grundlage der LPG, für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die die volle Ausübung der Rechte der Genossenschaftsbauern als sozialistische Produzenten und Persönlichkeiten gewährleisten (§ 30 LPG-G).

Eine besondere Form der Teilnahme der Genossenschaftsbauern an der Leitung des Arbeitsprozesses ist der sozialistische Wettbewerb. Er hat die Erfüllung und Überbietung der Planaufgaben bei gleichzeitiger Entfaltung des Schöpferums in der genossenschaftlichen Produktion und die Wahrnehmung der Verantwortung der Genossenschaftsbauern gegenüber der Genossenschaft zum Ziel. Durch die Vermittlung bester Erfahrungen im Leistungs-

vergleich gelingt es zunehmend, nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen den Genossenschaftsbauern, den Arbeitskollektiven und der LPG und ihren Kooperationspartnern abzubauen.

2. Ein weiteres Wirkungsfeld genossenschaftlicher Demokratie ist die Teilnahme der Genossenschaftsbauern an der Tätigkeit der Leitungsorgane der LPG (Vollversammlung und Vorstand) und an ihren Kooperationsbeziehungen. Die aktive Teilnahme jedes Genossenschaftsbauern an der kollektiven Willensbildung in der LPG trägt zur Qualifizierung genossenschaftlicher Entscheidungen und zur Gewährleistung ihrer Verwirklichung bei.

Aufgaben und Arbeitsweise der Leitungsorgane werden entsprechend den jeweiligen Entwicklungsbedingungen präzisiert. Das schließt die Entwicklung neuer Formen genossenschaftlicher Demokratie ein, wie z. B. gemeinsame Beratungen von Arbeitskollektiven einer LPG Pflanzenproduktion und einer LPG Tierproduktion in einem bestimmten Territorium sowie gemeinsame Beratungen von Leitungskadern territorial naheliegender Brigaden und Abteilungen und von zwischenbetrieblichen Kommissionen und Aktivs. Dadurch können solche Entscheidungen genossenschaftlicher Leitungsorgane vorbereitet werden, die den gewachsenen Anforderungen an die sozialistische Landwirtschaft (z. B. der Sicherung des einheitlichen Reproduktionsprozesses) immer besser entsprechen.

3. Die weitere Ausprägung der genossenschaftlichen Demokratie ermöglicht auch eine immer wirksamere demokratische Mitarbeit der Genossenschaftsbauern in gewählten Organen der Staatsmacht sowie in deren Kommissionen und Aktivs. Die aktive Mitarbeit der Genossenschaftsmitglieder in den Volksvertretungen wirkt ihrerseits auf die weitere Entfaltung der genossenschaftlichen Demokratie zurück. „Mit ihren über 44 600 Abgeordneten in den Volksvertretungen nehmen die Genossenschaftsbauern bekanntlich unmittelbar an der Ausübung der politischen Macht teil. Maßgeblich beeinflussen sie die Lösung der Planaufgaben in der Landwirtschaft und die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den LPG und im kommunalen Bereich.“<sup>3</sup>

Diese Wirkungsbereiche genossenschaftlicher Demokratie spiegeln sich in den Rechtsnormen des LPG-Gesetzes sowie in den Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen wider. Ausgehend davon, daß die Genossenschaftsbauern ihre LPG gemeinsam nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Demokratie leiten (§ 5 LPG-G), wird die Leitung der LPG immer durch die Verbindung von kollektiver Leitung und Einzelleitung bestimmt sein. Das Erfordernis kollektiver Leitung ergibt sich daraus, daß die LPG ein sozialistischer Betrieb und eine soziale Gemeinschaft ist. Sie beruht auf den aus dem genossenschaftlichen Eigentum resultierenden Rechten und Pflichten aller Genossenschaftsbauern, auf ihrer gemeinsamen Arbeit und den sozialen Beziehungen innerhalb der LPG. Die kollektive Leitung schließt sowohl die Tätigkeit kollektiver Leitungsorgane (Vollversammlung, Vorstand) als auch die Teilnahme jedes Genossenschaftsbauern an der Leitung seines Arbeitskollektivs oder an kollektiven Mitwirkungsformen (Abteilungs- und Brigadeversammlungen, Abteilungs- und Brigaderäte, Kommissionen und Aktivs der LPG und der Kooperation, Kooperationsräte, sozialistischer Wettbewerb) ein.